

# GmbH-Geschäftsführervertrag

Zwischen der

Study like Einstein GmbH

vertreten durch die Gesellschafter

Nele Petersen (Adresse)

Oke Hansen (Adresse)

Olaf Jürgensen (Adresse)

im folgenden **Gesellschaft**

und

Nele Petersen (Adresse)

Oke Hansen (Adresse)

Olaf Jürgensen (Adresse)

im folgenden **Geschäftsführer**

wird folgender Anstellungsvertrag geschlossen:

## **§ 1 Aufgabenbereich**

1. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sie führen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dem Gesellschaftsvertrag und dieses Anstellungsvertrages.
2. Die Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die von der Gesellschafterversammlung erteilten allgemeinen oder besonderen Anweisungen auszuführen.
4. Die Geschäftsführer haben das Recht, jederzeit eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung herbeizuführen.

## **§ 2 Dauer des Vertrages**

1. Dieser Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt für die Gesellschaft und den Geschäftsführer unberührt. Als wichtige Gründe sind unter anderem anzusehen, wenn die

Geschäftsführer länger als ein Jahr durch Krankheit oder andere unverschuldete Ursachen in der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert ist, die Liquidation der Gesellschaft sowie schwere Verstöße des Geschäftsführers gegen die Weisungen der Gesellschafterversammlung.

### **§ 3 Dienort und Arbeitszeit**

1. Die Geschäftsführer haben ihre Leistung am Sitz der Gesellschaft zu erbringen.
2. Die Geschäftsführer haben ihre volle Arbeitskraft und alle Fähigkeiten und Kenntnisse in den Dienst der Gesellschaft zu stellen.
3. An eine bestimmte Arbeitszeit sind die Geschäftsführer nicht gebunden. Sie sind jedoch gehalten, jederzeit, wenn und soweit es das Wohl der Gesellschaft erfordert, zur Dienstleistung zur Verfügung zu stehen.

### **§ 4 Zustimmungspflichtige Geschäfte**

Die Geschäftsführer dürfen folgende Geschäfte nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung ausführen:

1. Veräußerung von wesentlichen Teilen des Unternehmens oder des Unternehmens im Ganzen;
2. Aufnahme eines neuen Geschäftszweiges;
3. Errichtung und Aufhebung von Zweigniederlassungen;
4. Erwerb, Belastung oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Neubauten, Umbauten oder Neuanschaffungen von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit die Aufwendungen im Einzelfall 30.000,- Euro übersteigen;
6. Inanspruchnahme oder Gewährung von Krediten, soweit sie im Einzelfall 5.000,- Euro übersteigen; ausgenommen hiervon sind die üblichen Kunden- und Lieferantenkredite;
7. Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die sich nicht ausschließlich aus der Weitergabe zahlungshalber hereingenommener Kundenwechsel ergeben;
8. Erteilung und Widerruf von Prokuren.
9. Alle Maßnahmen, die für die Gesellschaft wirtschaftlich eine Belastung von mehr als € 30.000 im Einzelfall zur Folge haben oder die Entgegennahme von Aufträgen über eine Auftragssumme von mehr als € 50.000 im Einzelfall.

### **§ 5 Pflichten und Verantwortlichkeit**

1. Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen und die ihnen durch Gesetz, Satzung und diesen Vertrag obliegenden Pflichten genau und gewissenhaft zu erfüllen. Sie nehmen die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers im Sinne der arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften wahr.
2. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss sowie einen Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und jedem Gesellschafter

unverzüglich nach Aufstellung zu übersenden.

3. Gleichzeitig mit Übersendung von Jahresabschluss und Geschäftsbericht haben die Geschäftsführer unter Beachtung der Beschlussfrist des § 42a Absatz 2 GmbHG eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, in der über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung Beschluss zu fassen ist.

4. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen während ihrer Tätigkeit nicht allgemein bekannten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

5. Mit Ausscheiden aus den Diensten der Gesellschaft oder bei Freistellung von seinen Funktionen sind die Geschäftsführer verpflichtet, sämtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und Entwürfe, die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen und sich noch in seinem Besitz befinden ebenso wie sämtliches anderes Eigentum der Gesellschaft zu übergeben, sowie etwaige Daten, die er in einer privaten EDV-Anlage gespeichert hat, zu löschen. An diesen Daten besteht kein Zurückbehaltungsrecht.

## **§ 6 Haftung des Geschäftsführers**

1. Die Gesellschaft ist verpflichtet, durch die Gesellschafterversammlung spätestens zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses einen Beschluss über die Entlastung der Geschäftsführer für die vorangegangene Tätigkeit zu fassen.

2. Die Haftung der Geschäftsführers gegenüber der Gesellschaft ist auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten beschränkt.

3. Die Geschäftsführer haften gegenüber der Gesellschaft nicht, sofern und soweit er auf ausdrückliche Weisung sämtlicher Gesellschafter tätig geworden ist.

## **§ 7 Wettbewerbsverbot**

1. Für die Dauer des Vertrages ist es den Geschäftsführern nicht gestattet, in einem Unternehmen, das mit der Gesellschaft in Wettbewerb steht, als Inhaber, Gesellschafter oder Angestellter tätig zu werden oder sich an einem solchen Unternehmen direkt oder indirekt zu beteiligen oder es direkt oder indirekt zu beraten oder zu fördern oder direkt oder indirekt eine Vertretung hierfür zu übernehmen.

2. Die Gesellschaft kann auf die Einhaltung des Wettbewerbsverbotes verzichten. Bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses kann der Verzicht den Geschäftsführern schriftlich erklärt werden.

## **§ 8 Vergütung**

Die Geschäftsführer erhalten als Vergütung für seine Tätigkeit

- eine Gesamtausstattung in Höhe von \_\_\_\_\_ €.

- ein festes Jahresgehalt in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro, zahlbar in monatlichen Teilbeträgen in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro jeweils am Monatsende.

- eine Tantieme in Höhe von 20% des Jahresüberschusses, jedoch höchstens 25% der Gesamtausstattung. Berechnungsgrundlage für die Tantieme ist der nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresüberschuss der Gesellschaft, der sich vor Abzug der Tantieme selbst ergibt. Die Tantieme wird mit Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung fällig. Wird der Geschäftsführervertrag von der

Gesellschaft aus wichtigem Grund gekündigt, so entfällt für das Jahr, in dem die Kündigung wirksam wird, der Anspruch auf die Tantieme.

### **§ 9 Spesen und Auslagen**

1. Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Interesse der Gesellschaft notwendig waren, ersetzt die Gesellschaft im Rahmen der jeweils steuerlich zulässigen Höchstgrenzen.
2. Für Dienstreisen im eigenen PKW erhält der Geschäftsführer den jeweils steuerlich zulässigen Satz als Kilometergeld.

### **§ 10 Urlaub**

1. Die Geschäftsführer haben Anspruch auf einen Jahresurlaub von 24 Werktagen.
2. Die Geschäftsführer haben den Urlaubszeitpunkt und die Urlaubsdauer unter Berücksichtigung seiner Aufgabenstellung und der Belange und Interessen der Gesellschaft zu wählen und mit dem Mitgeschäftsführer bzw. dem Mehrheitsgesellschafter zu vereinbaren.

### **§ 11 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Zweck der weggefallenen Bestimmung weitestgehend entspricht.

### **§ 12 Vertragsänderungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

---

Ort, Datum

---

Study liken Einstein

---

Geschäftsführer